

An unsere Mandanten

Brixen, den 14.09.2018

Rundschreiben: Steuerliche Neuheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie eine kurze Übersicht über einige relevante steuerliche Neuheiten der letzten Monate:

a) Elektronische Rechnungen - maßgeschneiderte Lösung

Das Haushaltsgesetz 2018 sieht bekanntlich ab 01.01.2019 die allgemeine Pflicht zur elektronischen Rechnung zwischen ansässigen Unternehmen und auch gegenüber Privatpersonen vor.

Im Zusammenhang mit unserer Softwarefirma wird aktuell auf Hochdruck an der Ausarbeitung einer maßgeschneiderten Lösung für unsere Mandanten gearbeitet, um dadurch die operative und effiziente Abwicklung hinsichtlich der elektronischen Rechnungen zu gewährleisten. Wir werden uns diesbezüglich sobald als möglich mit Ihnen in Verbindung setzen um, Sie in dieser Angelegenheit zu unterstützen sowie Ihnen den Empfängercode (codice destinatario) mitzuteilen. Nachdem zur Zeit viele Softwarehersteller den Empfängercode anbieten, ersuchen wir Sie diesbezüglich unsere Mitteilungen abzuwarten.

b) Tankvorgänge - Zahlung

Die Pflicht zur Erstellung von elektronischen Rechnungen für den Erwerb von Treibstoffen (Benzin und Diesel) für Kraftfahrzeuge wurde auf den 01.01.2019 aufgeschoben. Wir möchten nochmals daran erinnern, dass sämtliche Tankvorgänge mit nachverfolgbaren Zahlungsmethoden durchgeführt werden müssen um dadurch die steuerliche Abzugsfähigkeit zu gewährleisten.

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Brigitte Peintner

Dr. Lukas Achammer
Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Milano / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

c) Elektronische Rechnungen - Subverträge bei öffentlichen Aufträgen

Ab 01.07.2018 besteht die Pflicht zur elektronischen Rechnung für Lieferungen und Leistungen bei öffentlichen Aufträgen für Subunternehmen (Unternehmen und Freiberufler).

Hinweis: der Auftragnehmer ist schon seit 2014 verpflichtet eine elektronische Rechnung bei öffentlichen Aufträgen auszustellen.

Die Pflicht zur elektronischen Rechnung für Subverträge von öffentlichen Aufträgen betrifft sowohl die Unterwerkverträge sowie die Unterlieferverträge. So sind beispielsweise klassische Bauleistungen, freiberufliche Leistungen (z.B. Bauleitungen), Materiallieferungen oder auch Lieferungen mit Montagen betroffen.

Laut Agentur der Einnahmen besteht die Pflicht zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung jedoch ausschließlich für jene Leistungen und Lieferungen, welche nach den geltenden Bestimmungen der Vergabestelle gemeldet werden müssen.

Die neue Pflicht zur elektronischen Rechnung betrifft seit 01.07.2018 die zweite Ebene in der Wertschöpfungskette. Demzufolge ist der erste Subunternehmer (Subjekt nach dem Auftragnehmer), der den öffentlichen Auftrag vom Auftragnehmer erhalten hat, verpflichtet, eine elektronische Rechnung zu erstellen.

Sollte der erste Subunternehmer weitere Subunternehmer/Lieferanten (z.B. zweiter Subunternehmer) beauftragen, so sind diese von der Pflicht zur Erstellung einer elektronischen Rechnung ausgenommen.

Empfehlung: Sollte der erste Subunternehmer zweifeln, ob für die getätigte Leistung/Lieferung die Ausstellung einer elektronischen Rechnung erforderlich ist, so empfehlen wir die Einholung einer schriftliche Bestätigung/Erklärung vom Auftraggeber, ob die getätigte Leistung/Lieferungen an die Vergabestelle zu melden ist oder nicht.

d) Split Payment für Freiberufler

Mit der Eilverordnung „Würde-Dekret“ wurden wesentliche Änderungen im Bereich des sogenannten „Split Payment“ (gespaltene Zahlung der MwSt. laut Art. 17-ter des MwStG. an öffentliche Körperschaften inkl. der von ihnen kontrollierten Gesellschaften) für Freiberufler eingeführt.

Das „Split Payment“ Verfahren wird für Freiberufler, welcher einer Quellensteuer unterliegen, für die ab 15.07.2018 ausgestellten Rechnungen, abgeschafft. Demzufolge wird von den öffentlichen Verwaltungen nur noch die Quellensteuer einbehalten während die MwSt. wieder an die Freiberufler bezahlt wird.

e) MwSt.-Satz Wiedergewinnungsarbeiten – „bedeutende Güter“ - Neue Verpflichtungen Rechnungslegung

Grundsätzlich gilt für Wiedergewinnungsarbeiten (Instandhaltungen, Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten, bauliche Umgestaltungen usw. laut Art. 3, Buchstabe a), b), c) und d) des DPR 380/2001) im privaten Wohnbereich der reduzierte MwSt.-Satz von 10%.

Eine Besonderheit bilden bei ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungen die sogenannten „bedeutenden Güter“¹, für welche bei Durchführung von Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden unter gewissen Voraussetzungen der reduzierte MwSt.-Satz von 10% Anwendung findet.

Beträgt der Wert der bedeutenden Güter weniger als 50% des Gesamtauftrages, so kann der gesamte Auftrag mit dem reduzierten MwSt.-Satz von 10% abgerechnet werden. Überwiegt der Wert der bedeutenden Güter jedoch diese Schwelle von 50%, so kann der MwSt.-Satz von 10% lediglich für den doppelten Betrag der Leistung (z.B. Montage) in Anspruch genommen werden, während der Differenzbetrag mit dem MwSt.-Satz von 22% abzurechnen ist.

Beispiel: Wiedergewinnungsarbeiten bedeutende Güter

Gesamtwert des Auftrages: Euro 30.000

davon Montageleistung: Euro 10.000

davon Herstellungskosten Fenster: Euro 20.000

Bemessungsgrundlage für MwSt.-Satz 10% (2 x Leistung) = Euro 20.000 x 10% MwSt.

Bemessungsgrundlage für MwSt.-Satz 22% (Differenz) = Euro 10.000 x 22% MwSt.

Mit Rundschreiben Nr. 15/E/2018 hat die Agentur der Einnahmen das Thema erneut aufgegriffen, um die zahlreichen anhängenden Streitverfahren zu lösen.

Laut Rundschreiben besteht die Pflicht, dass in der Rechnung neben den Leistungen auch die genaue Bezeichnung und der Wert der bedeutenden Güter angeführt werden.

Das Zubehör zu den bedeutenden Gütern mit einer eigenen Funktionalität wie z.B. Rollos beim Fenster zählen nicht zum Wert der bedeutenden Güter und kann mit 10%

¹ Auflistung der „bedeutenden Güter“ mit eigener Funktionalität laut Ministerialverordnung von 1999 (für dies Güter gilt die gesetzliche Vermutung): Personen- und Lastenaufzüge, Türen, Fenster und Rahmen, Heizkessel, Videosprechanlagen, Klima- und Belüftungsanlagen, sanitäre Anlagen und Armaturen für Bäder, Sicherheitsanlagen.

MwSt. fakturiert werden.

Als bedeutende Güter dürfen nur die Herstellungskosten berücksichtigt werden während z.B. Vertriebskosten, Verwaltungskosten, Transport usw. nicht zur Ermittlung des Wertes herangezogen werden dürfen.

Wurden im Jahr 2018 bei der Ausstellung der Rechnungen Fehler begangen bzw. wurden die Werte der bedeutenden Güter nicht in der Rechnung angegeben, so ist dies zu berichtigen.

f) Steuerbonus für Werbung

In einem getrennten Rundschreiben werden wir auf den Steuerbonus für Werbung eingehen, dessen Anträge bis 22.10.2018 in elektronische Form einzureichen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Psaier Geier Partner